

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-70-00/Th

Datum
7. 11. 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen auf die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

per E-Mail-Rundschreiben vom 24.05.2019 hatten wir Sie über den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen informiert und unsere ablehnende Stellungnahme vom 05.02.2019 beigelegt.

Am 22.05.2019 fand im Landtag die erste Lesung des Gesetzentwurfs (Drs. 7/4370 vom 15.05.2019, [Anlage 1](#), 11 Seiten) ohne Debatte statt. Der Gesetzentwurf wurde zur Beratung in den Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Energie überwiesen.

Am 16.10.2019 hat sich der Ausschuss für Umwelt und Energie in seiner 37. Sitzung mit diesem Gesetzentwurf befasst und empfohlen, den Gesetzentwurf in der von ihm erarbeiteten Fassung (Drs. 7/5090 vom 16.10.2019, [Anlage 2](#), 4 Seiten) anzunehmen.

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in der Fassung vom 16.10.2019 in der zweiten Lesung in der 83. Sitzung am 24.10.2019 ebenfalls ohne Debatte beschlossen.

Entgegen § 86 a der Geschäftsordnung des Landtags hatten wir keine Gelegenheit, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Die unterbliebene Anhörung haben wir gegenüber der Landtagspräsidentin schriftlich moniert und auf Folgendes hingewiesen:

„[...] Der Verstoß gegen die Anhörungspflicht ist in diesem Falle gravierend, weil

a) das beschlossene Gesetz eklatant und ohne Begründung von den früheren Entwürfen der Landesregierung abweicht:

- nunmehr erfolgte die Übertragung dieser Aufgabe auf die Gemeinden und nicht (wie zuvor geplant) auf die bereits für den Tierschutz zuständigen Landkreise und
- dies entgegen der vorherigen Entwürfe sogar ohne den erforderlichen Mehrbelastungsausgleich.

In unserer Stellungnahme vom 05.02.2019 gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (s. [Anlage 3](#), 11 Seiten) hatten wir ausführlich I. die fehlende Notwendigkeit, II. die fehlende Effizienz, III. die fehlende Wirtschaftlichkeit, IV. die fehlende Vollziehbarkeit sowie V. den Verstoß gegen den Konnexitätsgrundsatz aus Art. 87 Abs. 3 S. 2 LVerf aufgrund des fehlenden Mehrbelastungsausgleichs des Gesetzesentwurfs dargestellt. Allerdings hat die Landesregierung unsere Hinweise und Bedenken in der Gesetzesbegründung nur unzureichend abgewogen. Darauf konnten wir den Ausschuss aufgrund der unterbliebenen Anhörung jedoch nicht aufmerksam machen.

b) § 2 des Gesetzes statuiert eine gesetzliche Mitwirkungspflicht des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt an der Evaluierung, jedoch ohne unsere vorherige Beteiligung und Einwilligung. [...]“

Da eine Heilung der unterlassenen Anhörung nicht möglich ist, erwarten wir zumindest, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt der sich selbst auferlegten Verpflichtung, die Belange der Städte und Gemeinden bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen, zukünftig umfassend nachkommt. Jedoch ändert dies in der Sache nichts an dem Beschluss dieses Gesetzes.

Ob von der Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht wird, sollte sorgfältig geprüft werden.

Dabei ist vor allem zu bedenken, dass eine solche Verordnung kaum vollziehbar wäre. Zudem würden Gefahrenabwehrrecht (Schutz vor Freigängerkatzen) mit Tierschutzrecht (Schutz von Freigängerkatzen) unzulässig vermischt und auch bestehende Zuständigkeiten vermengt (ansonsten sind die Landkreise für Tierschutzaufgaben zuständig). Hinzu kommt, dass vor Ort entstehende Kosten wegen des fehlenden Mehrbelastungsausgleichs durch Landesmittel nicht gedeckt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen